

## **ttp Mandantenbrief . Wir informieren, Sie profitieren.**

### **Ausgabe September 2022**

<b>Neues aus Berlin</b>	2
. Neuer Zinssatz für Steuernachzahlungen und -erstattungen	2
<b>Einkommensteuer</b>	2
. Steuerermäßigung für ambulante Pflege- und Betreuungsleistungen	2
. Keine Betriebsausgaben für bürgerliche Kleidung	3
. Zeitpunkt der Verlustberücksichtigung bei Auflösung einer GmbH	3
<b>Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht</b>	4
. Gutscheinkarte und Geldkarten als Sachbezug	4
<b>Erbschaftsteuer</b>	6
. Kein Wegfall der Steuerbefreiung bei Aufgabe des Familienheims aus zwingenden Gründen	6
<b>Umsatzsteuer</b>	7
. Steuerbefreiung auch bei einer verspäteten Zusammenfassenden Meldung (ZM)	7
<b>Arbeitsrecht</b>	7
. Pfändungssicher – Corona-Prämien sind Erschwerniszulagen	7
. Dem EuGH vorgelegt – Urlaubsnachgewährung bei Quarantäne?	8
<b>Markenrecht</b>	9
. Bloße Dekoration? – Schriftzug auf Pullover ist kein Herkunftsnachweis	9

## Neues aus Berlin . Neuer Zinssatz für Steuernachzahlungen und -erstattungen

Das Bundesverfassungsgericht hat 2021 entschieden, dass der bei der Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen angewandte Zinssatz von 0,5 % pro Monat seit 2014 nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Für Verzinsungszeiträume bis Ende 2018 war jedoch keine Neuregelung notwendig. Vielmehr wurde der Gesetzgeber verpflichtet, bis zum 31. Juli 2022 eine Neuregelung zu treffen, die sich rückwirkend auf alle Verzinsungszeiträume ab 2019 erstreckt – und dies ist jetzt erfolgt.

Rückwirkend für Verzinsungszeiträume ab 01. Januar 2019 ist der Zinssatz für Steuernachzahlungen und -erstattungen (§ 233a AO) auf 0,15 % pro Monat (das heißt 1,8 % pro Jahr) gesenkt worden. Die Angemessenheit dieses Zinssatzes ist dann unter Berücksichtigung der Entwicklung des Basiszinssatzes nach § 247 BGB wenigstens alle zwei Jahre zu evaluieren. Die erste Evaluierung erfolgt spätestens zum 01. Januar 2024.

**Tipp:** Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts erstreckt sich nicht auf andere Verzinsungstatbestände nach der AO (insbesondere Stundungs-, Hinterziehungs- und Aussetzungszinsen). Nach der Gesetzesbegründung muss die Frage, ob und inwieweit auch hier eine Anpassung erforderlich ist, noch geprüft werden.

### Übergangsregelung der Finanzverwaltung

Die Neuregelung kann derzeit technisch noch nicht umgesetzt werden. Bund und Länder haben daher beschlossen, die Festsetzung von Zinsen nach § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab 01. Januar 2019 für eine Übergangszeit weiter auszusetzen. Bislang vorläufig oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzte Zinsen werden weiter unverändert vorläufig festgesetzt.

## Einkommensteuer . Steuerermäßigung für ambulante Pflege- und Betreuungsleistungen

Die Steuerermäßigung für ambulante Pflege- und Betreuungsleistungen kann auch von Steuerpflichtigen beansprucht werden, denen Aufwendungen für die Pflege und Betreuung eines Dritten erwachsen. Dies gilt nach Ansicht des Bundesfinanzhofs auch für Leistungen im Haushalt der gepflegten Person (BFH-Urteil vom 12. April 2022).

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Eine Tochter begehrte eine Steuerermäßigung für die ambulante Pflege der in einem eigenen Haushalt lebenden Mutter durch eine Sozialstation. Die Rechnungen wiesen die Mutter als Rechnungsempfängerin aus. Die Tochter beglich sie per Banküberweisung.

Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und für Pflege- und Betreuungsleistungen können Steuerpflichtige nach § 35a EStG eine Steuerermäßigung in Höhe von 20 % der Aufwendungen geltend machen (maximal aber € 4.000,00 p.a.).

Im Gegensatz zur Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 2 S. 1 EStG, die nur für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen im eigenen Haushalt gewährt werden kann, sind ambulante Pflege- und Betreuungsleistungen auch dann begünstigt, wenn sie nicht im eigenen Haushalt, sondern im Haushalt der gepflegten oder betreuten Person ausgeübt oder erbracht werden.

Bei Pflege- und Betreuungsleistungen wird weder der Erhalt einer Rechnung noch die Einbindung eines Kreditinstituts in den Zahlungsvorgang vorausgesetzt (anders ist dies aber bei haushaltsnahen Dienstleistungen und bei Handwerkerleistungen).

**Tipp:** Der BFH hat den Fall an die Vorinstanz zurückverwiesen. Denn es war für ihn nicht ersichtlich, ob die Tochter mit der Bezahlung der Rechnungen eigene Aufwendungen – nur hierfür kann die Steuerermäßigung gewährt werden – oder Aufwand ihrer Mutter und damit steuerunerheblichen Drittaufwand getragen hat.

## Einkommensteuer . Keine Betriebsausgaben für bürgerliche Kleidung

Nach Ansicht des BFH sind Betriebsausgaben für bürgerliche Kleidung auch ausgeschlossen, wenn diese bei der Berufsausübung getragen wird.

Dem Urteil vom 16. März 2022 lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Ehegatten waren als selbstständige Trauerredner tätig. Bei der Gewinnermittlung machten sie u. a. Aufwendungen für schwarze Anzüge, Blusen und Pullover als Betriebsausgaben geltend. Das Finanzamt und das Finanzgericht Berlin-Brandenburg lehnten die steuerliche Berücksichtigung dieser Aufwendungen allerdings ab. In der Revision wurde dies nun vom BFH bestätigt.

Aufwendungen für Kleidung sind als unverzichtbare Aufwendungen der Lebensführung nach § 12 Nr. 1 S. 2 EStG grundsätzlich nicht abziehbar. Sie sind nur dann als Betriebsausgaben zu berücksichtigen, wenn es sich um Aufwendungen für typische Berufskleidung iSd. § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 EStG handelt.

**Tipp:** Schwarze Anzüge, Blusen und Pullover fallen jedoch nicht hierunter, da es sich um bürgerliche Kleidung handelt, die auch privat getragen werden kann. Für diese ist kein Betriebsausgabenabzug zu gewähren, selbst wenn die Kleidung ausschließlich bei der Berufsausübung benutzt oder das Tragen von schwarzer Kleidung von den Trauernden erwartet wird.

## Einkommensteuer . Zeitpunkt der Verlustberücksichtigung bei Auflösung einer GmbH

Werden im Privatvermögen gehaltene GmbH-Anteile iSd. § 17 EStG verkauft, führt dies zu Einkünften aus Gewerbebetrieb. Wird bei der Auflösung der Gesellschaft ein Verlust realisiert, stellt sich regelmäßig die Frage, zu welchem Zeitpunkt dieser steuerlich geltend gemacht werden kann. Hiermit hat sich jüngst das Finanzgericht Düsseldorf befasst.

Im Streitfall begehrte eine Steuerpflichtige für den Veranlagungszeitraum 2014 die Berücksichtigung eines Verlustes aus § 17 EStG in Höhe von € 320.001,00 (Anteilserwerb in Höhe von € 1,00 und Ausfall eines der GmbH gewährten Darlehens in Höhe von € 320.000,00).

Ihre Begründung: Infolge der Insolvenzeröffnung im Jahr 2014 sei mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht mehr mit einer Rückzahlung des Darlehens zu rechnen gewesen. Der Ausfall der Darlehensforderung sei zu diesem Zeitpunkt endgültig gewesen und habe zu nachträglichen Anschaffungskosten auf die Beteiligung geführt.

Das Finanzamt lehnte eine Verlustberücksichtigung im Jahr 2014 allerdings ab, weil in diesem Jahr noch nicht ersichtlich gewesen sei, ob und in welcher Höhe noch nachträgliche Anschaffungskosten anfallen würden.

Das Finanzgericht Düsseldorf folgte mit seinem Urteil vom 12. April 2022 der Sichtweise des Finanzamts.

Eine Vorverlagerung der Entstehung des Auflösungsverlustes aus einer GmbH-Beteiligung auf den Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens kommt ungeachtet der Höhe der Überschuldung und der Anzeige der Masseunzulänglichkeit nicht in Betracht, wenn die GmbH noch über aktivierungsfähiges Vermögen verfügt und daher die Möglichkeit einer Auskehrung von Restvermögen an die Gesellschafter nicht ausgeschlossen werden kann.

Eine solche Möglichkeit kann insbesondere dann nicht ausgeschlossen werden, wenn ein Gesellschafter seine ausgefallene Darlehensforderung gegen die GmbH unter Berufung auf das Kleinanlegerprivileg als nicht nachrangiger Insolvenzgläubiger angemeldet hat.

**Tipp:** Ein Verlust sollte im Zweifel lieber einen Veranlagungszeitraum zu früh als zu spät geltend gemacht werden. Denn ist das „richtige“ Jahr bereits bestandskräftig veranlagt, ist eine Korrektur oft nicht möglich.

## Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht . Gutscheine und Geldkarten als Sachbezug

Vom Arbeitgeber gewährte Sachbezüge sind bis zu einer monatlichen Freigrenze von €50,00 steuerfrei. Nach den Regelungen des § 8 EStG sind Gutscheine und Geldkarten als Sachbezug privilegiert, wenn sie

- ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen,
- zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden und
- auch die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) erfüllen.

Rund ein Jahr nachdem sich die Finanzverwaltung zur lohnsteuerlichen Behandlung von Gutscheinen und Geldkarten geäußert hat, wurden nun einige Grundsätze ergänzt. Nachfolgend werden (ausgewählte) wichtige Aspekte aus dem BMF-Schreiben vom 15. März 2022 erläutert.

Entgegen der gesetzlichen Regelung sind die Voraussetzungen des ZAG nach dem Schreiben der Finanzverwaltung erst ab 2022 zwingend einzuhalten.

§ 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG fordert vereinfacht:

- a) einen limitierten Einlösebereich,
- b) eine limitierte Produktpalette,
- c) eine Nutzung für steuerliche / soziale Zwecke.

### **Zu den einzelnen Voraussetzungen**

Hinsichtlich der nach dem ZAG zu erfüllenden Voraussetzungen hat das Bundesfinanzministerium sein Schreiben vom 13. April 2021 nun insbesondere um die folgenden Aspekte konkretisiert:

Als Sachlohn werden Gutscheine anerkannt, die dazu berechtigen, vom Aussteller Waren oder Dienstleistungen aus seinem eigenen Sortiment zu erwerben. Eine Einlösbarkeit im Internetshop der jeweiligen Akzeptanzstelle ist unschädlich.

### **Beispiel**

Ein Arbeitgeber händigt seinem Arbeitnehmer einen Gutschein im Wert von € 50,00 aus, der von einem ortsansässigen Einzelhandelsgeschäft (z. B. Wein- oder Buchhändler) ausgestellt worden ist und zum Bezug von Waren aus dem Sortiment dieses Geschäfts genutzt werden kann. Aufgrund der Coronapandemie können die Waren auch im Internetshop des Einzelhändlers bestellt und der Gutschein dort eingelöst werden.

Es handelt sich bei diesem Gutschein um einen Sachbezug, der im Zeitpunkt der Übergabe der 50,00-€-Freigrenze unterliegt. Die Einlösbarkeit im Internetshop ist unschädlich.

Auch Gutscheine, die dazu berechtigen, Waren oder Dienstleistungen bei einem begrenzten Kreis von Akzeptanzstellen im Inland zu beziehen, werden grundsätzlich als Sachlohn anerkannt.

Das Bundesfinanzministerium hat nun klargestellt, dass auch Gutscheine begünstigt sind, wenn Einkaufs- und Dienstleistungsverbände auf die (auch bundeslandübergreifend) unmittelbar räumlich angrenzenden zweistelligen Postleitzahlen-Bezirke begrenzt werden; dabei werden Städte und Gemeinden, die jeweils in zwei Postleitzahlen-Bezirke fallen, als ein Postleitzahlen-Bezirk betrachtet. Die Auswahl dieser Postleitzahlen-Bezirke kann auch durch den Arbeitnehmer erfolgen.

Als Sachbezug gelten auch Gutscheine einer bestimmten Ladenkette zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen in den einzelnen Geschäften im Inland oder im Internetshop dieser Kette mit einheitlichem Marktauftritt (z. B. ein Symbol, eine Marke, ein Logo). Unschädlich ist, wenn sich der Arbeitnehmer vor Übergabe des Gutscheins oder vor Aufladung des Guthabens auf die Geldkarte aus verschiedenen Ladenketten je eine auswählen kann.

**Tipp:** Es wird nicht beanstandet, wenn verbleibende Restguthaben bis zu € 1,00 ausgezahlt oder auf einen anderen Gutschein oder eine andere Geldkarte übertragen werden können. Dies gilt auch bei einem monatlichen Wechsel z. B. der Ladenkette im Rahmen einer weiteren Aufladung eines Guthabens auf derselben Geldkarte.

Unter die „limitierte Produktpalette“ fallen Gutscheine oder Geldkarten, die unabhängig von einer Betragsangabe dazu berechtigen, Waren oder Dienstleistungen ausschließlich aus einer sehr begrenzten Waren- oder Dienstleistungspalette zu beziehen. Hier kommt es nicht mehr auf die Anzahl der Akzeptanzstellen und den Inlandsbezug an.

Es reicht aber nicht aus, wenn allein auf eine Händlerkategorie Bezug genommen wird (z. B. Merchant Category Code, MCC). Zudem ist bereits das geringfügige Angebot von Waren oder Dienstleistungen einer anderen Produktpalette schädlich.

## **Erbschaftsteuer . Kein Wegfall der Steuerbefreiung bei Aufgabe des Familienheims aus zwingenden Gründen**

Die vom Erblasser zuvor selbst genutzte Wohnimmobilie kann steuerfrei vererbt werden, wenn das Familienheim vom Ehegatten weitere zehn Jahre lang bewohnt wird. Erben Kinder oder Enkel (verstorbenen Kinder), ist die Steuerbefreiung auf eine Wohnfläche von 200 qm begrenzt (der übersteigende Teil unterliegt der Erbschaftsteuer).

Der BFH hat am 01. Dezember 2021 entschieden, dass ein Erbe nicht die Erbschaftsteuerbefreiung für ein Familienheim verliert, wenn ihm die eigene Nutzung des Familienheims aus gesundheitlichen Gründen unmöglich oder unzumutbar ist.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Tochter T hatte das von ihrem Vater V ererbte Einfamilienhaus zunächst selbst bewohnt, war aber bereits nach sieben Jahren ausgezogen. Im Anschluss wurde das Haus abgerissen. T machte geltend, sie habe sich angesichts ihres Gesundheitszustands kaum noch in dem Haus bewegen und deshalb ohne fremde Hilfe dort nicht mehr leben können.

Für das Finanzgericht Düsseldorf war dies kein zwingender Grund für den Auszug, da sich T fremder Hilfe hätte bedienen können. Der BFH hat das Urteil aber aufgehoben.

Die Steuerbefreiung fällt mit Wirkung für die Vergangenheit weg, wenn der Erwerber das Familienheim innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb nicht mehr zu Wohnzwecken selbst nutzt, es sei denn, er ist aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung gehindert.

„Zwingend“, so der BFH, erfasst nicht nur die Unmöglichkeit, sondern auch die Unzumutbarkeit der Selbstnutzung. Reine Zweckmäßigkeitserwägungen (etwa die Unwirtschaftlichkeit einer Sanierung) genügen da nicht. Anders sieht es aber aus, wenn der Erbe aus gesundheitlichen Gründen für eine weitere Nutzung so erhebliche Unterstützung bedarf, dass nicht mehr von einer selbstständigen Haushaltsführung zu sprechen ist.

Das Finanzgericht Düsseldorf muss nun unter Mitwirkung der T das Ausmaß ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen prüfen.

## Umsatzsteuer . Steuerbefreiung auch bei einer verspäteten Zusammenfassenden Meldung (ZM)

Kehrtwende der Finanzverwaltung: Eine zu spät abgegebene ZM hat doch nicht die finale Steuerpflicht der innergemeinschaftlichen Lieferung zur Folge.

Eine grenzüberschreitende Lieferung innerhalb der EU (innergemeinschaftliche Lieferung) ist grundsätzlich umsatzsteuerfrei. Dies gilt jedoch ab 2020 nicht, wenn der Unternehmer seiner Pflicht zur Abgabe der ZM nicht nachgekommen ist oder soweit er diese im Hinblick auf die jeweilige Lieferung unrichtig oder unvollständig abgegeben hat.

Nach § 18a Abs. 10 UStG ist eine fehlerhafte ZM innerhalb eines Monats zu berichtigen, wenn der Unternehmer nachträglich erkennt, dass die von ihm abgegebene ZM unrichtig oder unvollständig ist. Bisher versagte die Verwaltung die Steuerfreiheit final, wenn keine ZM abgegeben oder eine fehlerhaft abgegebene ZM nicht innerhalb der Monatsfrist korrigiert wurde.

Nach der neuen Sichtweise der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 20. Mai 2022) gilt: Wird eine nicht fristgerecht abgegebene ZM erstmalig für den betreffenden Meldezeitraum richtig und vollständig abgegeben, liegen in diesem Zeitpunkt erstmals die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung vor. Die erstmalige Abgabe und die Berichtigung einer fehlerhaften ZM innerhalb der Festsetzungsfrist entfalten für Zwecke der Steuerbefreiung Rückwirkung.

**Tipp:** Die rückwirkende Gewährung der Steuerbefreiung im Veranlagungsverfahren schließt ein Bußgeldverfahren durch das Bundeszentralamt für Steuern nicht aus.

## Arbeitsrecht . Pfändungssicher – Corona-Prämien sind Erschwerniszulagen

BAG, Urteil vom 25.08.2022, Az. 8 AZR 14/22

Das Bundesarbeitsgericht hat entschieden, dass im Falle einer Insolvenz eines Arbeitnehmers vom Arbeitgeber zum Ausgleich für Belastungen durch die Corona-Pandemie gezahlte Prämien nicht gepfändet werden können.

Die Beklagte war als ehemalige Küchenhelferin und Thekenkraft bei einem Gastwirt beschäftigt. Der Arbeitgeber zahlte neben dem Festlohn und Sonntagszuschlägen eine Corona-Unterstützung in Höhe von € 400,00. Damit sollte das Risiko der ehemaligen Mitarbeiterin honoriert werden, dass sie sich während der Corona-Pandemie einem Ansteckungsrisiko wegen der Erbringung ihrer Arbeitsleistung ausgesetzt hatte.

Trotz des Coronabonus rutschte die Mitarbeiterin in die private Pleite und meldete Privatinsolvenz an. Die Insolvenzverwalterin forderte den Arbeitgeber auf, den ihres Erachtens pfändbaren Anteil des Arbeitslohns, insbesondere den Coronabonus an sie abzuführen. Denn nach Ansicht der Insolvenzverwalterin habe der Gesetzgeber den besonderen Pfändungsschutz einer solchen Prämie nur auf die Pflege-Branche beschränkt. Die Steuer- und -Sozialversicherungsfreiheit der Prämie auch in weiteren Bereichen führe nicht automatisch zu deren Unpfändbarkeit.

Das sahen die Gerichte anders. Bereits das Arbeits- und das Landesarbeitsgericht urteilten, dass es sich bei der Sonderzahlung um einen pfändungsgeschützten Erschwerniszuschlag gemäß § 850a Nr. 3 ZPO handele.

Diese Urteile wurden vom Bundesarbeitsgericht bestätigt. Denn insbesondere sei zu berücksichtigen, dass die Prämie freiwillig gewährt wurde und sich im Rahmen des Üblichen bewegte. Es handele sich damit nicht um pfändbares Einkommen.

## **Arbeitsrecht . Dem EuGH vorgelegt – Urlaubsnachgewährung bei Quarantäne?**

BAG, Beschluss vom 16.08.2022, Az: 9 AZR 76/22 (A)

Das Bundesarbeitsgericht hat sich an den EuGH zur Klärung der Frage gewandt, ob sich aus dem EU-Recht eine arbeitgeberrechtliche Verpflichtung zur Nachgewährung von Erholungsurlaub bei behördlich angeordneter Quarantäne ergibt.

Der Kläger, der bei der Beklagten als Schlosser beschäftigt ist, beantragte für die Zeit vom 12.10. bis 21.10.2020 Erholungsurlaub, der auch entsprechend gewährt wurde. Da der Kläger zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person Kontakt hatte, ordnete die Stadt Hagen die Absonderung des Klägers in häusliche Quarantäne für die Zeit vom 09.10. bis 21.10.2020 – also während des genommenen Urlaubs – an. Während dieses Zeitraums war es dem Kläger behördlich untersagt, seine Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamts zu verlassen und Besuch von haushaltsfremden Personen zu empfangen.

Die beklagte Arbeitgeberin belastete das Urlaubskonto des Klägers dennoch mit 8 Tagen und zahlte entsprechendes Urlaubsentgelt. Mit dem Abzug des Urlaubs war der Kläger nicht einverstanden und reichte schließlich Klage beim Arbeitsgericht auf Wiedergutschrift dieser Urlaubstage ein. Es sei ihm schließlich nicht möglich gewesen, seine Urlaubszeit wegen der Quarantäne selbstbestimmt zu gestalten, was mit einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit (Urlaubsunfähigkeit) vergleichbar sei und daher entsprechend § 9 Bundesurlaubsgesetz die Quarantänezeit nicht auf den Urlaub angerechnet werden dürfe.

Arbeits- und Landesarbeitsgericht folgten der Auffassung und gaben der Klage statt. Die Sache ging jedoch weiter bis vor das BAG. Dort hielten die Richter es für entscheidungserheblich, ob es mit Art. 7 der Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG und Art. 31 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union im Einklang steht, wenn vom Arbeitnehmer beantragter und vom Arbeitgeber bewilligter Jahresurlaub, der sich mit einer nach Urlaubsbewilligung durch die zuständige Behörde angeordneten häuslichen Quarantäne zeitlich überschneidet, nach nationalem Recht nicht nachzugewähren ist, weil der betroffene Arbeitnehmer selbst nicht krank war.

Insoweit wurde zur vorherigen Klärung der EuGH angerufen. Es bleibt abzuwarten, wie die EU-Richtlinien auszulegen sind.



## Markenrecht . Bloße Dekoration? – Schriftzug auf Pullover ist kein Herkunftsnachweis

OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 02.06.2022, Az. 6 U 40/22

Nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. werden Wörter auf Vorder- und Rückseiten von Kleidungsstücken vom Verkehr nicht grundsätzlich als Herkunftshinweis und somit als Marke verstanden.

Das OLG hatte sich dabei in zweiter Instanz mit einem markenrechtlichen Unterlassungsanspruch auseinanderzusetzen. Der Kläger ist Inhaber der Wort-Bildmarke „#Blessed“, die als weißer Schriftzug auf weißem Grund unter anderem für Bekleidungsstücke eingetragen ist. Die Beklagte ist eine weltweit tätige Sportartikelherstellerin, die mit sogenannten „Markenbotschaftern“ zusammenarbeitet. Zu den Markenbotschaftern der Beklagten gehört u. a. der brasilianische Fußballer Neymar da Silva Santos Junior („Neymar“) der im unteren Nackenbereich ein Tattoo mit dem Schriftzug „Blessed“ trägt.

Der beklagte Sportartikelhersteller brachte in diesem Zusammenhang eine „Lifestyle-Kollektion“ heraus mit diversen Kleidungsstücken, u. a. Kapuzen-Pullis („Hoodies“), auf deren Vorderseite in großen Lettern „BLESSSED“ aufgedruckt ist. Zudem sind auf den Kleidungsstücken noch weitere Marken der Beklagten angebracht.

Der Kläger sah seine Markenrechte verletzt und nahm den Sportartikelhersteller auf Unterlassung in Anspruch, zunächst in einem Eilverfahren. Sein Unterlassungsanspruch wurde jedoch vom Landgericht abgelehnt und die hiergegen eingelegte Berufung blieb auch in der zweiten Instanz erfolglos.

Das OLG urteilte, dass die Benutzung des Wortes "BLESSSED" durch die Beklagte die Markenrechte des Klägers nicht beeinträchtigt. Der Schriftzug sei hier nicht markenmäßig, sondern dekorativ zu rein beschreibenden Zwecken benutzt worden, so die Richter. Der Hoodie sei Teil einer Sportkollektion der Beklagten, die diese im Zusammenhang mit dem brasilianischen Markenbotschafter herausgebracht habe. Das englische Wort bedeute „gesegnet“. Der eigene Markenname der Beklagten sei zudem an mehreren Stellen des Kleidungsstücks erkennbar. Schließlich wisse der Verbraucher, dass auf der Vorderseite von Kleidungsstücken Sprüche oder bekenntnishafte Aussagen aufgedruckt würden.

Die im Eilverfahren ergangene Entscheidung ist nicht anfechtbar.

---

### Impressum:

ttp AG Steuerberatungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Vorstand: Michael E. Heil (Sprecher), Frank Hansen, Hajo Schmidt, Carsten Theilen, Thomas Bertram, Dr. Christian Huschke

Aufsichtsrat: Wolfgang Schoofs, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 2981 FL

ttp GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Geschäftsführer: Carsten Theilen, Thomas Bertram, Hendrik Söhler von Barga, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 6224 FL

[www.ttp.de](http://www.ttp.de)